

Ilb1 - 7161.31/Stamm-Nr.: 6928

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBI. I S. 1393 - wird der Firma

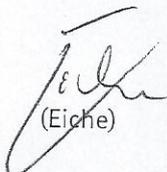
H & G Personalservice GmbH
Schwalbacher Straße 24

65843 Sulzbach/Ts.

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Harald Gemmer

die ab 21.06.1997 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem **21.06.2002 unbefristet** verlängert.

Im Auftrag


(Eiche)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden (§ 1b AÜG).

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum des Landesarbeitsamtes und auf Verlangen zurückzugeben.